

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates
– Drucksachen 13/1439, 13/8917 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Buchstabe a der Beschlußempfehlung erhält folgende Fassung:

„a) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/1439 – unverändert anzunehmen.“

Bonn, den 11. November 1997

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf des Bundesrates (Drucksache 13/1439) regelt die Absenkung der Promillegrenze in § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes von 0,8 auf 0,5 Promille unter Beibehaltung der bisherigen Ahndung (regelmäßige Verhängung eines Fahrverbots).

Die Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses schlägt statt dessen die Beibehaltung der bisherigen 0,8-Promillegrenze mit dem bisher in § 24 a vorgesehenen Ahndungsinstrumentarium sowie die Einfügung einer zusätzlichen 0,5-Promillegrenze vor. Für das Führen von Kraftfahrzeugen mit einem Blutalkoholgehalt zwischen 0,5 und 0,8 Promille soll regelmäßig nur eine Geldbuße von 200 DM und eine Bewertung nach dem Punktesystem mit zwei Punkten verhängt werden. Ein Fahrverbot soll wie bisher erst ab 0,8 Promille angeordnet werden.

Die in der Beschlußempfehlung vorgeschlagene Regelung ist nicht sachgerecht. In der Verkehrswissenschaft ist es seit Jahren unumstritten, daß bereits ab 0,5 Promille das sichere Führen eines Kraft-

fahrzeugs nicht mehr gewährleistet ist. Durch ein solches Fehlverhalten werden Leib und Leben Dritter erheblich gefährdet. Die gesamte Verkehrswissenschaft, sämtliche Verkehrssicherheitsverbände, die Polizeibehörden der Länder und nicht zuletzt die EU-Kommission setzen sich deshalb nachhaltig für eine Absenkung der Promillegrenze auf 0,5 Promille ein. Eine solche Absenkung hat nach allen Erfahrungen der Praxis nur dann eine verhaltensbeeinflussende Wirkung, wenn das bisherige Ahndungsinstrumentarium, insbesondere das Regelfahrverbot, beibehalten wird.

Demgegenüber ist die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene zusätzliche 0,8-Promillegrenze mit einem relativ geringfügigen Bußgeld und 2 Punkten im Flensburger Verkehrszentralregister nicht geeignet, den Kraftfahrerinnen und Kraftfahrern die Gefährlichkeit des Fahrens unter Alkoholeinfluß ab 0,5-Promille zu verdeutlichen. Im Bewußtsein der Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer wird es auch in Zukunft erst ab 0,8 Promille mit der Androhung eines Fahrverbotes „ernst“. Die neue vorgeschaltete 0,5-Promillegrenze wird deshalb eher als erhobener Zeigefinger, nicht jedoch als ernstgemeintes Verbot empfunden. Die Gefährlichkeit des Fahrens ab 0,5 Promille wird damit verharmlost. Die zusätzliche Grenzziehung trägt außerdem zur Verwirrung bei, wenn man berücksichtigt, daß nach der Rechtsprechung zusätzliche Grenzziehungen bei 0,3 Promille (wenn ein Unfall oder schwere Fahrfehler auf diese Alkoholisierung zurückgeführt werden können) und bei 1,1 Promille (absolute Fahrunsicherheit) erfolgt sind.

Die Gefährlichkeit des Führens von Kraftfahrzeugen schon ab 0,5 Promille erfordert eine eindeutige und konsequente Regelung, die allen Kraftfahrerinnen und Kraftfahrern unmißverständlich klar macht, daß das Führen von Kraftfahrzeugen ab dieser Promillegrenze nicht mehr toleriert wird. Dies kann nur durch die Beibehaltung eines Regelfahrverbots für einen Verstoß gegen § 24 a StVG sichergestellt und durchgesetzt werden.